

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schönborn

(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 02.12.2020, Gesetzblatt S.1095, 1098, i. V. m. § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (Gesetzblatt 161,185) hat der Gemeinderat am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen

Inhalt

§ 1 Entschädigung für Einsätze.....	1
§ 2 Entschädigungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.....	2
§ 3 Zusätzliche Entschädigung	2
§ 4 Aufwandentschädigung für haushaltsführende Personen.....	2
§ 5 Antrag	3
§ 6 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2 und 3, auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10 €.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die angeordnete Bereitschaft im Feuerwehrhaus ohne darauffolgendes Ausrücken auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 6 €.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 8 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG). Dieser wird beim Einsatz in Naturalien gewährt.

- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).
- (7) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag den entstandenen den nachgewiesenen Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (8) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der oder die Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine oder ihre Ansprüche auf Verdienstaussfall nach den Absätzen 5 und 6 an den Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- (2) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der oder die Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine oder ihre Ansprüche auf Verdienstaussfall nach dem Absatz 1 an den Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	240 €/Monat
Stellv. Kommandant/in	120 €/Monat
Abteilungskommandant/in	120 €/Monat
Stellv. Abteilungskommandant/in	96 €/Monat
Gerätewart/in	96 €/Monat
Jugendwart/in	96 €/Monat
Jugendleiter/in	48 €/Monat
Leiter/in des Spielmannszuges	48 €/Monat

- (2) Wird eine dieser Funktionen nicht über den Zeitraum eines gesamten Kalendermonats ausgeübt, so wird die Entschädigung für jeden angefangenen Kalendermonat gewährt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Hierfür wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall ein Stundensatz von 10 € je volle Stunde als Aufwandsentschädigung festgesetzt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich angeordneter Ruhezeiten bzw. die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Absatz 7 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag dem Grunde und der Höhe nach belegen.
- (3) Den Anträgen im Sinne des § 2 Absatz 1 sind Nachweise beizufügen, die sowohl die Auslagen und den Verdienstausschlag dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Bad Schönborn, den 01.06.2022

Klaus Detlev Kluge
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.